

Amtliche Bekanntmachung

Dienstanweisung für den städtischen Vollzugsdienst und den Feldschützen im Ordnungsbereich

Vorbemerkung:

In Baden-Württemberg sind für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben neben dem Polizeivollzugsdienst des Landes auch die Kommunen als Ortspolizeibehörden zuständig. Zur Durchführung dieser auf das jeweilige Gemeindegebiet beschränkter Aufgaben können sie städtische oder gemeindliche Vollzugsbedienstete einsetzen. Die Stadt Langenau macht von dieser Möglichkeit seit vielen Jahren Gebrauch. Die nachfolgende Dienstanweisung gibt insbesondere Auskunft über die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsbediensteten und des Feldschützen. Die Ortspolizeibehörde macht die Übertragung dieser polizeilichen Vollzugsaufgaben hiermit öffentlich bekannt.

Dienstanweisung

für die städtischen Vollzugsbediensteten und den Feldschützen zur Überwachung von Angelegenheiten im Bereich Ordnungsamt

Aufgrund von Paragraph (§) 125 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg (PolG) in Verbindung mit (i.V.m) § 31 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVOPolG), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, werden in der Stadt Langenau städtische Vollzugsbedienstete sowie ein Feldschütz innerhalb des Stadtgebietes eingesetzt.

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die örtliche Zuständigkeit beschränkt sich auf den Gemarkungsbereich der Stadt Langenau mit den Ortsteilen Albeck, Göttingen und Hörvelsing.
- (2) Dem/der Vollzugsbediensteten werden in Anlehnung an den Aufgabenkatalog des § 31 Absatz (Abs.). 1 der DVOPolG Aufgaben in folgenden Bereichen übertragen:

(2.1) die Tatsachenfeststellung bei Verletzung von Gemeindegesetzen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,

(2.2) im Straßenverkehrsrecht

2.2.1 der Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,

2.2.2 der Vollzug und die Überwachung der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,

2.2.3 der Vollzug und die Überwachung der Verkehrsverbote auf sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie auf den tatsächlich-öffentlichen Straßen,

2.2.4 der Vollzug und die Überwachung der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen,

2.2.5 der Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken in Bezug auf öffentliche Flächen, insbesondere von Hecken im Innenbereich,

2.2.6 Meldung von Mängeln im öffentlichen Straßenraum,

(2.3) im Melderecht

2.3.1 die Tatsachenfeststellung bei Verletzung der Vorschriften über das Meldewesen,

(2.4) im Umweltschutz

2.4.1 der Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,

2.4.2 die Feststellung des Verursachers bei der Abstellung von Schrottfahrzeugen auf öffentlichen Flächen,

2.4.3 die Tatsachenfeststellung bei Verletzung der Vorschriften zum Waschen von Fahrzeugen, zur Benutzung öffentlicher Brunnen und zur Belästigung durch Ausdünstungen und Ähnliches

(2.5) im Infektionsschutz

2.5.1 die Tatsachenfeststellung bei Verletzung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,

2.5.2 die Tatsachenfeststellung auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes

(2.6) im Tierschutz

2.6.1 die Tatsachenfeststellung bei Verletzung der Vorschriften über den Tierschutz,

(2.7) sonstige Aufgaben

2.7.1 der Vollzug und die Tatsachenfeststellung bei Verletzung der Vorschriften über unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen,

2.7.2 der Vollzug der Vorschriften über den Verkauf von Lebensmitteln im Freien,

2.7.3 der Vollzug der Vorschriften über das Halten von Tieren und gefährlichen Tieren, insbesondere von Hunden,

2.7.4 der Vollzug der Vorschriften über das Fütterungsverbot für Tauben und sonstigen Tieren,

2.7.5 der Vollzug der Vorschriften über die Belästigung der Allgemeinheit,

2.7.6 . der Vollzug der Vorschriften über das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten,

2.7.7 der Vollzug der Vorschriften über das Anbringen von Hausnummern,

2.7.8 der Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,

2.7.9 der Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,

2.7.10 der Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,

2.7.11 die Unterbringung von Obdachlosen und Personen in der Anschlussunterbringung

(2.8) die Überwachung der Hundesteuersatzung in Bezug auf Anmeldungen zur Hundesteuer

(2.9) der Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung

(3) Dem Feldschützen werden in Anlehnung an den Aufgabenkatalog des § 31 Abs. 1 der DVOPolG Aufgaben in folgenden Bereichen übertragen:

(3.1) im Straßenverkehrsrecht

3.1.1 der Vollzug und die Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen,

(3.2) im Umweltschutz

3.2.1 der Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen im Innenbereich,

3.2.2 der Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,

3.2.3 die Feststellung des Verursachers bei der Abfallablagerung auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie öffentlichen Grünanlagen,

(3.3) im Feldschutz

3.3.1 der Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken, insbesondere von Hecken im Außenbereich

3.3.2 der Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft,

3.3.3 der Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,

- 3.3.4 der Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,
- 3.3.5 der Vollzug der Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,
- 3.3.6 die Tatsachenfeststellung im Zusammenhang bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,
- 3.3.7 die Kontrolle der städtischen Krautgärten im Hinblick auf eine vertragsgemäße Nutzung,
- 3.3.8 die Ermittlung von fehlenden Grenzpunkten,
- 3.3.9 der Vollzug der Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,
- 3.3.10 die Feststellung des Verursachers von Abfallablagerungen auf der Feldmarkung im Außenbereich,
- 3.3.11 die Feststellung des Verursachers bei der Abstellung von Schrottfahrzeugen auf Feldgrundstücken.

Alle festgestellten Verstöße gegen diese Bestimmungen und deren Verursacher sind dem/der Abteilungsleiter/in der Abteilung Ordnung und Sicherheit zu melden. Falls Maßnahmen erforderlich werden, die in die Rechte der Betroffenen eingreifen, ist die Entscheidung des Abteilungsleiters/ der Abteilungsleiterin des Ordnungsamtes einzuholen. Kann diese Entscheidung nicht eingeholt werden (zum Beispiel am Abend oder am Wochenende), ist die Entscheidung der Polizei zu übergeben.

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

Sonstige Aufgaben und Erhebungsdienste werden nach besonderer Weisung dem/der Abteilungsleiter/in der Abteilung Ordnung und Sicherheit zugeteilt.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die städtischen Vollzugsbediensteten und der Feldschütz sind gemeindliche Vollzugsbeamte im Sinne des § 125 Abs. 1 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg in der Fassung vom 06.12.2020. Sie haben bei der Erledigung ihrer Dienstverrichtungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes (§ 125 Abs. 2 PolG).

Die städtischen Vollzugsbediensteten und der Feldschütz sind im Rahmen der ihnen übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Sie sind verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Verdacht strafbarer Handlungen feststellen.

§ 3 Allgemeine Befugnisse

(1) Der/die Vollzugsbedienstete hat die Aufgabe, Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des ihm/ihr übertragenen Zuständigkeitsbereiches nach pflichtgemäßem Ermessen zu beanstanden.

Ordnungswidriges Verhalten kann durch folgende Maßnahmen geahndet werden:

- a) Ermahnung/ Belehrung/ Weisung
- b) Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
- c) Verwarnung mit Verwarnungsgeld
- d) Anzeige

Der/die Vollzugsbedienstete wird hiermit gem. der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei vom 06.12.1994 (Gemeinsames Amtsblatt (GABl) Seite 950), zuletzt geändert am 14.09.2018 (GABl. 2018, Seite 658), i.V.m § 58 Abs. 1 i.V.m. § 57 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ermächtigt, wegen folgender Ordnungswidrigkeiten Verwarnungen zu erteilen und ein Verwarnungsgeld zu erheben:

Nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), in der Fassung vom 12.07.2021 (Bundesgesetzblatt (BGBl). Seite 3108), soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bezüglich des ruhenden Verkehrs handelt.

Nach § 54 Abs. 1 Nummer. 1, 4-6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.2021 (Gesetzblatt (GBl.) Seite 1040).

Nach §§ 117 (unzulässiger Lärm) und 118 (Belästigung der Allgemeinheit) OWiG in der Fassung vom 05.10.2021 (BGBl. I S 4607).

§ 4 Durchführung von Belehrung und Verwarnung

(1) Die Belehrung oder Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erfolgen in der Regel an Ort und Stelle. Ist der Betroffene nicht selbst anzutreffen, dann ist ein Hinweis an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs anzubringen oder im Briefkasten der Wohnung zu hinterlassen. Verwarnungen mit Verwarnungsgeld dürfen nur schriftlich und nur mit vorgeschriebenen Vordrucken erfolgen. Sofern bei Ordnungswidrigkeiten Verwarnungen mit Verwarnungsgeld nicht in Betracht kommen, sind Anzeigen zu erstatten. Die Bearbeitung von Anzeigen wegen Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach den §§ 53 und 55 OWiG. Bei der Bearbeitung von Anzeigen in Verkehrsangelegenheiten ist die Ausfüllanleitung der Polizei zu beachten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Langenau, den 09.05.2023

Daniel Salemi

Bürgermeister